

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/23491, 19/24236, 19/24535 Nr. 11 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes
und anderer Vorschriften**

A. Problem

Aktualisierung des Bundesbedarfsplans durch Neuaufnahme von 35 neuen Netzausbauvorhaben. Änderung von acht bisherigen Netzausbauvorhaben. Feststellung von deren energiewirtschaftlicher Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs. Anpassungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) zur zügigen Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Festlegung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/23491, 19/24236 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Bundesnetzagentur wird von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von geschätzt insgesamt 15.285.000 Euro ausgegangen, davon 9.482.000 Euro für Personaleinzelnkosten, 2.450.000 Euro für Sacheinzelnkosten und 3.353.000 Euro für Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 126 Planstellen (79 höherer Dienst, 36 gehobener Dienst, 11 mittlerer Dienst) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten.

Beim Bundesverwaltungsgericht wird durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 746.510 Euro ausgegangen. Dieser umfasst drei Richterstellen (R 6) in Höhe von insgesamt 536.460 Euro, eine Stelle des gehobenen Dienstes (A 12) in Höhe von 83.563 Euro sowie zwei Stellen des mittleren Dienstes (A 9) in Höhe von insgesamt 126.487 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2020 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2025 eingeleitet werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den weiteren Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für 15 neue Netzausbauvorhaben übertragen. Das entlastet die Übertragungsnetzbetreiber dahingehend, dass für diese Vorhaben Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren nicht parallel in mehreren Bundesländern durchgeführt werden müssen und dass den Vorhabenträgern in dem Verfahren ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dadurch sparen die Übertragungsnetzbetreiber bis 2030 geschätzt Kosten in Höhe von im Saldo rund 137.000 Euro pro Jahr ein.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Übertragungsnetzbetreiber wird die sich aus § 5 Absatz 1 BBPlG ergebende Informationspflicht um zwölf Vorhaben erweitert. Dadurch entstehen den Übertragungsnetzbetreibern über einen Zeitraum von fünf Jahren Kosten in Höhe von geschätzt rund 34.000 Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Aufnahme neuer Netzausbauvorhaben in das BBPlG werden die Planungs- und Genehmigungsbehörden entlastet. Für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entfallen Prüfungen und Abwägungen zu der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Der Bundesnetzagentur wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung für 15 neue Leitungsvorhaben übertragen. Zudem werden bei vier Vorhaben mit Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Bundesfachplanung und Planfeststellung die Netzverknüpfungspunkte geändert. Dadurch entsteht der Bundesnetzagentur ein Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt jährlich 8.856.000 Euro zuzüglich des Aufwands für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben in Höhe von rund 2.490.000 Euro. Gleichzeitig werden die Landesverwaltungen hierdurch in vergleichbarer Höhe entlastet. Durch den entfallenden Koordinierungsaufwand werden die Landesverwaltungen zudem um geschätzt jährlich rund 121.000 Euro zusätzlich entlastet.

Durch die Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Prüf- und Berichtspflicht des § 3 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) wird Erfüllungsaufwand in der Bundesverwaltung von geschätzt zweijährlich rund 8.000 Euro eingespart.

F. Weitere Kosten

Für die Realisierung der neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Netzausbauvorhaben werden schätzungsweise Kosten in Höhe von circa 17,3 Milliarden Euro als einmalige Investitionskosten über einen mehrjährigen Zeitraum entstehen.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes wird erstreckt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den neu in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben und auf Streitigkeiten über Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Stromrichteranlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen.

Es wird von einem jährlichen Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von insgesamt 746.510 Euro ausgegangen. Dieser umfasst drei Richterstellen (R 6) in Höhe von insgesamt 536.460 Euro; eine Stelle des gehobenen Dienstes (A 12) in Höhe von 83.563 Euro sowie zwei Stellen des mittleren Dienstes (A 9) in Höhe von insgesamt 126.487 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit für weitere Verfahren im vierten Quartal 2020 wirksam wird und dass die zusätzlichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen ab dem Jahr 2025 eingeleitet werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23491, 19/24236 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Startregulierung der Wasserstoffnetze mit dem angekündigten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Strombinnenmarktrichtlinie 2019 zu verbinden, der noch in dieser Legislatur in nationales Recht umzusetzen ist, und bittet die Bundesregierung, diesen Gesetzentwurf umgehend in das parlamentarische Verfahren einzubringen;
2. mit dem angekündigten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Strombinnenmarktrichtlinie 2019 die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für sämtliche Streitigkeiten zu begründen, die Planfeststellungsverfahren für Fernwärmetrassen oder deren Änderung betreffen;
3. zu prüfen, ob Maßnahmengesetze ein geeignetes Mittel sein könnten, um den Stromnetzausbau zu beschleunigen;
4. zu prüfen, ob und wann Gleichstrom-(DC)-Leistungsschalter zur Verbindung von Onshore- und Offshore-Gleichstromsystemen in der Netzentwicklungsplanung berücksichtigt werden können.“

Berlin, den 27. Januar 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Johann Saathoff
Berichterstatte

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes
und anderer Vorschriften

– Drucksache 19/23491 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes	Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes
Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „§ 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 12b Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kabeltunnel“ das Wort „, Nebenbauwerken“ eingefügt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt bis zu 525 Kilovolt erfüllen die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes.“	
3. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Kabeltunnel“ das Wort „, Nebenbauwerken“ eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„Dies ist auch anzuwenden für	
1. auf diese Vorhaben bezogene Veränderungssperren, Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren und	
2. Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Stromrichteranlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen.“	
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:	5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
a) Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 5a ersetzt:	a) Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 5a ersetzt:

Entwurf

„5	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar; Gleichstrom	A1, B, E
5a	Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar; Gleichstrom mit den Bestandteilen – Klein Rogahn – Landkreis Börde – Landkreis Börde – Isar	A1, B, E G“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„6	Höchstspannungsleitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen/Neuenkirchen; Drehstrom, Nennspannung 380 kV	F“.
----	---	-----

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:	c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„10	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Walle; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Hattorf – Walle – Maßnahme Wolmirstedt – Helmstedt – Landkreise Peine/Braunschweig/Salzgitter – Mehrum Nord	A1“.
-----	---	------

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:	d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„12	Höchstspannungsleitung Vieselbach – Eisenach – Mecklar; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1“.
-----	---	------

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
e) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:	e) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„17	Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, F“.
-----	--	---------

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
f) Die Nummern 22 und 23 werden wie folgt gefasst:	f) Die Nummern 22 und 23 werden wie folgt gefasst:

Entwurf

„22	Höchstspannungsleitung Großgartach – Endersbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
23	Höchstspannungsleitung Herbertingen – Waldshut/Tiengen mit Abzweig Kreis Konstanz und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
g) Nummer 32 wird wie folgt gefasst:	g) Nummer 32 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„32	Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen	
-----	--	--

	– Maßnahme Altheim – Bundesgrenze (AT)	
	– Maßnahme Bundesgrenze (AT) – Pleinting	F
	– Maßnahme Abzweig Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach	F
	– Maßnahme Abzweig Matzenhof – Simbach	“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
h) Nummer 41 wird wie folgt gefasst:	h) Nummer 41 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„41	Höchstspannungsleitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Raitersaich – Ludersheim – Maßnahme Ludersheim – Sittling – Altheim	F“.
-----	--	-----

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
i) Nummer 44 wird wie folgt gefasst:	i) Nummer 44 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„44	Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1“.
-----	---	------

Beschlüsse des 9. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
j) Die folgenden Nummern 48 bis 79 werden angefügt:	j) Die folgenden Nummern 48 bis 80 werden angefügt:

Entwurf

„48	Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum; Gleichstrom mit den Bestandteilen – Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – Polsum	A1, B, E G
49	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Hamm; Gleichstrom	A1, B, E

50	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Büttel – Wilster West – Amt Geest und Marsch Südholstein; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
51	Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Krümmel; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
52	Höchstspannungsleitung Güstrow – Bentwisch – Sanitz/Dettmannsdorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
53	Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven – Pasewalk Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
54	Höchstspannungsleitung Conneforde – Unterweser; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
55	Höchstspannungsleitung Elsfleth West – Ganderkesee mit Abzweig Niedervieland; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
56	Höchstspannungsleitung Conneforde – Elsfleth West – Abzweig Blockland – Samtgemeinde Sottrum; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
57	Höchstspannungsleitung Dollern – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdisen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G
58	Höchstspannungsleitung Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G
59	Höchstspannungsleitung Landesbergen – Mehrum Nord; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
60	Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Perleberg – Osterburg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
61	Höchstspannungsleitung Ragow – Streumen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
62	Höchstspannungsleitung Graustein – Bärwalde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
63	Höchstspannungsleitung Hanekenfähr – Gronau; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
64	Höchstspannungsleitung Hattingen – Linde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
65	Höchstspannungsleitung Borken – Gießen Nord – Karben; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Borken – Gießen Nord – Maßnahme Gießen Nord – Karben	–
66	Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg – Dettingen – Urberach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
67	Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G
68	Höchstspannungsleitung Höpfingen – Hüffenhardt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
69	Höchstspannungsleitung Güstrow – Schweden (Hansa PowerBridge); Gleichstrom	B
70	Höchstspannungsleitung Fedderwarden – Vereinigtes Königreich (NeuConnect); Gleichstrom	B
71	Höchstspannungsleitung Landkreis Trier-Saarburg – Bundesgrenze (LU); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G
72	Höchstspannungsleitung Eichstetten – Bundesgrenze (FR); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G
73	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Fedderwarden – Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Fedderwarden – Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Conneforde	–

74	Höchstspannungsleitung Punkt Blatzheim – Oberzier; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
75	Höchstspannungsleitung Zukunft – Verlautenheide; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
76	Höchstspannungsleitung Kriftel – Farbwerke Höchst-Süd; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
77	Höchstspannungsleitung Isar – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
78	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4); Gleichstrom mit den Bestandteilen – Grenzkorridor II – Emden – Emden – Wietmarschen/Geeste – Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr	B, E A2
79	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4); Gleichstrom mit den Bestandteilen – Grenzkorridor II – Emden – Emden – Wietmarschen/Geeste – Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr	B, E A2“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„48	Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum; Gleichstrom mit den Bestandteilen – Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – L 111 östlich Allwörden (Freiburg (Elbe)/Wischhafen) – Polsum	A1, B, E G
49	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Hamm; Gleichstrom	A1, B, E
50	Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Büttel – Wilster West – Amt Geest und Marsch Südholstein; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
51	Höchstspannungsleitung Hamburg Nord – Hamburg Ost – Krümmel; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
52	Höchstspannungsleitung Güstrow – Bentwisch – Sanitz/Dettmannsdorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
53	Höchstspannungsleitung Güstrow – Siedenbrünzow – Iven – Pasewalk Nord – Pasewalk; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
54	Höchstspannungsleitung Conneforde – Unterweser; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
55	Höchstspannungsleitung Elsfleth West – Ganderkesee mit Abzweig Niedervieland; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
56	Höchstspannungsleitung Conneforde – Elsfleth West – Abzweig Blockland – Samtgemeinde Sottrum; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
57	Höchstspannungsleitung Dollern – Grafschaft Hoya – Ovenstädt – Eickum – Bechterdissen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G
58	Höchstspannungsleitung Krümmel – Lüneburg – Stadorf – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G
59	Höchstspannungsleitung Landesbergen – Mehrum Nord; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
60	Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Perleberg – Osterburg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
61	Höchstspannungsleitung Ragow – Streumen; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1

62	Höchstspannungsleitung Graustein – Bärwalde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
63	Höchstspannungsleitung Hanekenfähr – Gronau; Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1
64	Höchstspannungsleitung Hattingen – Linde; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
65	Höchstspannungsleitung Borken – Gießen Nord – Karben; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Maßnahme Borken – Gießen Nord – Maßnahme Gießen Nord – Karben	–
66	Höchstspannungsleitung Großkrotzenburg – Dettingen – Urberach; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
67	Höchstspannungsleitung Bürstadt – BASF (Ludwigshafen am Rhein); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A1, G
68	Höchstspannungsleitung Höpfingen – Hüffenhardt; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
69	Höchstspannungsleitung Güstrow – Schweden (Hansa PowerBridge); Gleichstrom	B
70	Höchstspannungsleitung Fedderwarden – Vereinigtes Königreich (NeuConnect); Gleichstrom	B
71	Höchstspannungsleitung Landkreis Trier-Saarburg – Bundesgrenze (LU); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G
72	Höchstspannungsleitung Eichstetten – Bundesgrenze (FR); Drehstrom Nennspannung 380 kV	A2, G
73	Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Fedderwarden – Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV mit den Einzelmaßnahmen – Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Fedderwarden – Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Conneforde	–
74	Höchstspannungsleitung Punkt Blatzheim – Oberzier; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
75	Höchstspannungsleitung Zukunft – Verlautenheide; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
76	Höchstspannungsleitung Kriftel – Farbwerke Höchst-Süd; Drehstrom Nennspannung 380 kV	–
77	Höchstspannungsleitung Isar – Altheim; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F
78	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4); Gleichstrom mit den Bestandteilen – Grenzkorridor II – Emden – Emden – Wietmarschen/Geeste – Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr	B, E A2, G
79	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4); Gleichstrom mit den Bestandteilen – Grenzkorridor II – Emden – Emden – Wietmarschen/Geeste – Wietmarschen/Geeste – Hanekenfähr	B, E A2, G
80	Höchstspannungsleitung Grenzkorridor V – Büttel (BorWin6); Gleichstrom	B“.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 118a und 118b wie folgt gefasst:
	„§ 118a Übergangsregelung zur Ausschreibung von Batteriespeicheranlagen, Festlegungskompetenz
	§ 118b Übergangsregelung zur Genehmigung von Batteriespeicheranlagen im Eigentum eines Betreibers von Übertragungsnetzen, Festlegungskompetenz“.
1. § 12c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden die Wörter „und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b“ gestrichen.	
b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Der Umweltbericht nach Satz 1 bezieht den Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan nach § 6 Absatz 4 des Windenergieauf-See-Gesetzes ein und kann auf zusätzliche oder andere als im Umweltbericht zum Flächenentwicklungsplan nach § 6 Absatz 4 des Windenergieauf-See-Gesetzes enthaltene erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Der Umweltbericht nach Satz 1 kann sich auf den Bereich des Festlands und des Küstenmeeres beschränken.“	
2. In § 12e Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und den Offshore-Netzentwicklungsplan“ gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
3. § 43f wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „elektromagnetische Felder“ die Wörter „und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „elektromagnetische Felder“ die Wörter „und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 503) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.	
4. In § 44a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hochspannungsfreileitungen“ durch das Wort „Hochspannungsleitungen“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
5. In § 44c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Satz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2“ ersetzt.	6. In § 44c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Satz 1 Nummer 1 oder 3 bis 5“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 und Absatz 2“ ersetzt.
	7. § 59 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
	„14. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 9, 65 und 68 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24),“.
	b) In Nummer 18 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
	c) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	d) Die folgenden Nummern 20 bis 25 werden angefügt:
	„20. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 4, 30 und 36 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42; L 267 vom 18.10.2017, S. 17),
	21. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1), mit Ausnahme der Durchführung von Streitbeilegungs-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/1485,
	22. Entscheidungen auf der Grundlage des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 54; L 31 vom 1.2.2019, S. 108), mit Ausnahme der Durchführung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2196,
	23. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 11, 13, 15, 16, 17 und 35 der Verordnung (EU) 2019/943,
	24. die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben, die sich aus einer Verordnung aufgrund von § 49 Absatz 4 hinsichtlich der technischen Sicherheit und Interoperabilität von Ladepunkten ergeben, und
	25. Entscheidungen nach den §§ 118a und 118b.“
	8. In § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „sowie der §§ 65 und 110 Absatz 2 und 4“ durch die Wörter „, der §§ 65, 110 Absatz 2 und 4 sowie von § 118b“ ersetzt.
	9. Die §§ 118a und 118b werden wie folgt gefasst:
	„§ 118a
	Übergangsregelung zur Ausschreibung von Batteriespeichereinrichtungen, Festlegungskompetenz
	(1) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes kann die Errichtung und den Betrieb einer Batteriespeichereinrichtung in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren ausschreiben, wenn die Batteriespeichereinrichtung notwendig ist, damit der Übertragungsnetzbetreiber seinen Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 in effizienter Weise nachkommen kann. Der Übertragungsnetzbetreiber darf einen Zuschlag in einem nach

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Satz 1 durchgeführten Ausschreibungsverfahren nicht an einen Dritten erteilen, wenn dieser die mit der Batteriespeicheranlage angebotene vertragliche Leistung unter Berücksichtigung der Anforderungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht zu angemessenen Kosten oder nicht rechtzeitig erbringen kann. Angemessen sind die Kosten, wenn sie die Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer vergleichbaren Anlage im Eigentum eines Übertragungsnetzbetreibers nicht übersteigen. Die Leistung oder Arbeit der Batteriespeicheranlage darf weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußert werden.
	(2) Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, im Wege einer Festlegung nach § 29 Absatz 1 dem Übertragungsnetzbetreiber Vorgaben zur näheren Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens nach Absatz 1 zu machen.
	§ 118b
	Übergangsregelung zur Genehmigung von Batteriespeicheranlagen im Eigentum eines Betreibers von Übertragungsnetzen, Festlegungskompetenz
	(1) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes darf abweichend von Teil 2 Abschnitt 3 ausnahmsweise Eigentümer von Batteriespeicheranlagen sein oder Batteriespeicheranlagen errichten oder betreiben, wenn er dies bei der Regulierungsbehörde beantragt hat und diese ihre Genehmigung erteilt hat.
	(2) Die Regulierungsbehörde erteilt ihre Genehmigung, wenn
	1. der Übertragungsnetzbetreiber nachgewiesen hat, dass die Batteriespeicheranlage
	a) notwendig ist, damit er seinen Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 in effizienter Weise nachkommen kann,
	b) neben der bestimmungsgemäßen Nutzung nach Buchstabe a nicht verwendet wird, um Leistung oder Arbeit ganz oder teilweise auf den

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen,
	2. der Übertragungsnetzbetreiber ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren nach § 118a durchgeführt und abgeschlossen hat, dessen Bedingungen die Regulierungsbehörde im Hinblick auf das technische Einsatzkonzept der Batteriespeicheranlage geprüft hat, und
	a) der Übertragungsnetzbetreiber den Zuschlag nach § 118a Absatz 1 zur Errichtung und zum Betrieb der Batteriespeicheranlage nicht an einen Dritten erteilt hat oder
	b) sich nach Erteilung des Zuschlags an einen Dritten herausgestellt hat, dass dieser die mit der Batteriespeicheranlage angebotene Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann,
	3. die Batteriespeicheranlage ausschließlich der reaktiven unmittelbaren Wiederherstellung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs durch netzbezogene Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 dient, wobei die Wiederherstellungsmaßnahme unmittelbar nach Eintritt der Störung beginnt und endet, sobald das Problem durch Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 behoben werden kann.
	Die Genehmigung ist auf den üblichen kalkulatorischen Abschreibungszeitraum der Batteriespeicheranlage zu befristen. Sie wird mit Anschluss der Batteriespeicheranlage an das Elektrizitätsversorgungsnetz wirksam, wenn die Investitionsentscheidung des Übertragungsnetzbetreibers für die Batteriespeicheranlage bis zum 31. Dezember 2024 getroffen wurde und der Anschluss spätestens zwei Jahre danach erfolgt ist.
	(3) Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, im Wege einer Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben in Bezug auf die nähere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens nach Absatz 2 zu machen.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 3 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 250 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz
Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 30a Geheimhaltung und Datenschutz, Barrierefreiheit“.	
2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(5) Das Gesetz ist nicht auf Leitungsschnitte anzuwenden, die in den Anwendungsbereich des § 44 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder der §§ 133 und 136 des Bundesberggesetzes fallen.“	
3. § 5a wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„§ 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.“	
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Der Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 spätestens 18 Monate nach Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan durch den Vorhabenträger zu beantragen, wenn das Bundesbedarfsplangesetz keine hiervon abweichende	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Kennzeichnung enthält. Die Bundesnetzagentur kann auf begründeten Antrag des Vorhabenträgers die Frist verlängern.“	
4. In § 6 Satz 3 werden die Wörter „höchstens zweimal um bis zu sechs Monate“ gestrichen.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 7 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 6 wird aufgehoben.	
b) Absatz 7 wird Absatz 6.	
6. § 8 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden die Wörter „die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore“ durch die Wörter „alle laut Untersuchungsrahmen nach § 7 Absatz 4“ ersetzt.	
b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Bei absehbarer Nichtwahrung der Frist ist rechtzeitig vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag durch den Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Die Bundesnetzagentur entscheidet über den Verlängerungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.“	
c) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Bundesnetzagentur die“ die Wörter „nach § 44 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.	
d) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.	
7. § 9 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 5 wird aufgehoben.	
b) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.	
c) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Wörter „Absätzen 1 bis 6“ werden durch die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.	
d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
„(7) Werden bereits ausgelegte Unterlagen geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sind die Absätze 1 bis 6 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Die Behördenbeteiligung ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diejenigen Träger öffentlicher Belange zu beschränken, die durch die Änderung in ihrem Aufgabenbereich berührt sind. Die Auslegung der geänderten Unterlagen erfolgt abweichend von Absatz 3 Satz 2 neben dem Sitz der Bundesnetzagentur an mindestens einem weiteren geeigneten Auslegungsort in für die von der Änderung der Unterlagen Betroffenen zumutbarer Nähe. Die Bekanntmachung erfolgt abweichend von Absatz 3 Satz 4 in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Änderung bezieht, sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Die Äußerungsfrist soll abweichend von Absatz 5 Satz 1 und von § 42 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zwei Wochen betragen.“	
8. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:	8. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
„(4) Werden bereits ausgelegte Unterlagen nach der Durchführung eines Erörterungstermins geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, soll von einem erneuten Erörterungstermin abgesehen werden.“	
9. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Trassenkorridor“ die Wörter „oder die hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trasse“ eingefügt.	9. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
10. § 13 wird wie folgt geändert:	10. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach den Wörtern „Beteiligten nach § 9 Absatz 1“ werden die Wörter „und 2 sowie dem Vorhabenträger“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die elektronische Übermittlung kann dadurch bewirkt werden, dass die Entscheidung über die Internetseite der Bundesnetzagentur zugänglich gemacht wird und die Beteiligten sowie der Vorhabenträger hierüber schriftlich oder elektronisch benachrichtigt werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Auslegungsorten gemäß § 9 Absatz 3“ durch die Wörter „geeigneten Auslegungsorten in dem Gebiet, auf das sich der festgelegte Trassenkorridor voraussichtlich auswirken wird,“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Findet keine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 3 statt, ist die Entscheidung abweichend von Satz 1 am Sitz der Bundesnetzagentur und an mindestens einem weiteren geeigneten Auslegungsort in der Nähe des festgelegten Trassenkorridors sechs Wochen zur Einsicht auszulegen und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.“	
cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „nach Satz 1“ gestrichen und werden die Wörter „die Ausbaumaßnahme“ durch die Wörter „das Vorhaben“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	
11. Dem § 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	11. u n v e r ä n d e r t
„In der Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen ist der verfügende Teil zu veröffentlichen und ist auf die vollständige Veröffentlichung der Veränderungssperre einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur hinzuweisen.“	
12. § 18 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verdichterstationen,“ gestrichen.	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
„(3a) Bei Einbeziehung von Leerrohren nach Absatz 3 und von Erdkabeln nach § 26 Satz 2 ist der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Absatz 3, 5 und 6 des Bundesbedarfsplangesetzes zu beachten. Insofern ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
der Trasse auf diesen Trassenkorridor beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Trassenkorridors ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Leerrohre oder die Erdkabel einzeln oder im Zusammenwirken mit dem Vorhaben	
1. nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wären oder	
2. gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würden.“	
13. § 19 Satz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	13. u n v e r ä n d e r t
„4. sofern bei einem Vorhaben nach dem Antrag auf Bundesfachplanung und vor dem Antrag auf Planfeststellung ein Netzentwicklungsplan nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes von der Bundesnetzagentur bestätigt wird, die Darlegung, ob und in welchem Umfang zusätzliche energiewirtschaftlich notwendige Maßnahmen zumindest auf Teilabschnitten innerhalb des Trassenkorridors des Vorhabens mittels Leerrohren im Sinne des § 18 Absatz 3 oder Erdkabeln im Sinne des § 26 Satz 2 Nummer 2 mitrealisiert werden können, und“.	
14. § 20 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 wird aufgehoben.	
b) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „§ 24 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 24 Absatz 4“ ersetzt.	
15. § 21 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „in einer von der Planfeststellungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist“ eingefügt und werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Bei absehbarer Nichtwahrung der Frist ist rechtzeitig vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag durch den Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über den Verlängerungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.“	
b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
16. § 22 wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 5 wird aufgehoben.	
b) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.	
c) Absatz 7 wird Absatz 6.	
d) Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe „§ 24 Absatz 5“ wird durch die Angabe „§ 24 Absatz 4“ ersetzt.	
e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:	
„(8) Werden bereits ausgelegte Unterlagen geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sind die Absätze 1 bis 7 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 anzuwenden. Die Behördenbeteiligung ist abweichend von Absatz 2 auf diejenigen Träger öffentlicher Belange zu beschränken, die durch die Änderung in ihrem Aufgabenbereich berührt sind. Die Auslegung der geänderten Unterlagen erfolgt abweichend von Absatz 3 Satz 1 in den Gemeinden, auf die sich die Änderung voraussichtlich auswirken wird. Die Bekanntmachung erfolgt abweichend von Absatz 3 Satz 3 in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Änderung bezieht, sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die Äußerungsfrist soll abweichend von Absatz 5 Satz 1 zwei Wochen betragen.“	
17. § 24 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 wird aufgehoben.	
b) Absatz 5 wird Absatz 4.	
18. § 25 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „elektromagnetische Felder“ die Wörter „und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „elektromagnetische Felder“ die Wörter „und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.	
19. § 26 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	19. u n v e r ä n d e r t
„Satz 1 ist auf folgende Erdkabel entsprechend anzuwenden, wenn sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabelvorhabens nach § 2 Absatz 1 mitverlegt werden:	
1. für Erdkabelvorhaben nach § 2 Absatz 1 oder	
2. für sonstige Erdkabel.“	
20. § 30 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 25 Satz 6“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.	
b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 24 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4“ ersetzt.	
21. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:	21. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:
„§ 30a	„§ 30a
Geheimhaltung und Datenschutz, Barrierefreiheit	Geheimhaltung und Datenschutz, Barrierefreiheit
(1) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über Rechte am geistigen Eigentum bleiben unberührt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Soweit Anträge oder Unterlagen, zu deren Vorlage ein Vorhabenträger verpflichtet ist, Informationen enthalten, auf die die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften anzuwenden sind, muss der Vorhabenträger der zuständigen Behörde zusätzlich eine Fassung der jeweiligen Anträge oder Unterlagen vorlegen, mit der die Vorgaben der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Legt der Vorhabenträger eine solche Fassung vor, ist den Unterlagen eine Erläuterung beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein muss, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ein Vorhabenträger, der einen Antrag nach diesem Gesetz stellt oder zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet ist, hat der zuständigen	(3) Ein Vorhabenträger, der einen Antrag nach diesem Gesetz stellt oder zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet ist, hat der zuständigen

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Behörde den Antrag und die vorzulegenden Unterlagen auch in barrierefreier Form einzureichen. <i>Die zuständige Behörde kann den Vorhabenträger ausnahmsweise von der Pflicht zur barrierefreien Form befreien, soweit eine barrierefreie Form nicht möglich ist oder der Vorhabenträger durch sie unverhältnismäßig belastet würde.</i>	Behörde den Antrag und die vorzulegenden Unterlagen auch in möglichst barrierefreier Form einzureichen. Soweit eine barrierefreie Form nicht möglich ist oder der Vorhabenträger durch sie unverhältnismäßig belastet würde, entfällt die Pflicht nach Satz 1.
(4) Die Einwendungen und Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 und dem Anhörungsverfahren nach § 22 sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen auch an die Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Auf Verlangen eines Einwenders sind dessen Name und Anschrift unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist in der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Benachrichtigung oder Bekanntmachung hinzuweisen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch die zuständige Behörde sowie eine Übermittlung solcher Daten durch die zuständige Behörde an die jeweils betroffenen Vorhabenträger und Träger öffentlicher Belange zulässig, wenn die Verarbeitung für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich ist. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“	(5) u n v e r ä n d e r t
22. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	22. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4“ ersetzt.	
b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 25 Satz 6“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	
23. In § 35 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschlüsse“ die Wörter „sowie weitere bestehende Entscheidungen“ eingefügt.	23. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Johann Saathoff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/23491** wurde in der 187. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/24236** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT am 20. November 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften wird der Bundesbedarfsplan aktualisiert. Es werden 35 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen und acht bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Die einzelnen Vorhaben werden im Bundesbedarfsplan mit Hilfe ihrer Netzverknüpfungspunkte als Ausgangs- bzw. Endpunkt einer Höchstspannungsleitung benannt.

Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wird entsprechend § 12e Absatz 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Dies bindet die zuständigen Behörden in den Verfahren für die Planfeststellung und die Plangenehmigung. Zur Verfahrensbeschleunigung greift weiterhin eine Rechtswegverkürzung, wonach das Bundesverwaltungsgericht erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf die Vorhaben des Bundesbedarfsplans ist. Diese Zuständigkeit wird auf Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Stromrichteranlagen erweitert, die für den Betrieb von Vorhaben aus dem Bedarfsplan notwendig sind. Damit wird in diesen Fällen eine einheitliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes geschaffen.

Zudem werden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, auf die die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gemäß § 2 Absatz 1 NABEG anzuwenden sind. Für diese Vorhaben sehen das NABEG und die Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) eine Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren vor, um so insbesondere Verzögerungen bei Projekten, die Ländergrenzen überschreiten, zu vermeiden. Die Bundesnetzagentur führt für diese Vorhaben die Bundesfachplanung nach den §§ 4 ff. NABEG und die Planfeststellung nach den §§ 18 ff. NABEG durch. Somit wird für diese länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Netzausbauvorhaben die Zuständigkeit für die Raumordnung und die Planfeststellung bei einer einzigen Behörde gebündelt. Auf diese Weise werden einheitliche Verfahrensvorschriften für ein Vorhaben, eine einheitliche Rechtspraxis und ein einziger Ansprechpartner für die Vorhabenträger gewährleistet. In der Bundesfachplanung werden die Trassenverläufe der Leitungen ermittelt, im folgenden Planfeststellungsverfahren die erforderlichen Leitungen konkret geplant.

Darüber hinaus werden einige Anpassungen im EnWG, NABEG und im BBPlG vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. Insbesondere wird der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor im Rahmen der Planfeststellung für Leerrohre und mitverlegte Erdkabel grundsätzlich maßgebend. Zudem werden die Bestimmungen zu Geheimhaltung, Datenschutz und Barrierefreiheit im NABEG in einem Paragraphen zusammengeführt und präzisiert. Bei Nachbeteiligungsverfahren wird dem

regelmäßig im Vergleich zur ursprünglichen Beteiligung reduzierten Umfang der Unterlagen Rechnung getragen. Es wird klargestellt, dass kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mehr als 320 Kilovolt (kV) bis zu 525 kV die Anforderungen an die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG erfüllen. Im EnLAG wird eine überholte Berichtspflicht aufgehoben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23491, 19/24236 in seiner 129. Sitzung am 27. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23491, 19/24236 in seiner 87. Sitzung am 27. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23491, 19/24236 in seiner 95. Sitzung am 27. Januar 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 58. Sitzung am 28. Oktober 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 19/23491) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Regelungsinhalte des Gesetzes entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes trägt zu einer sicheren Stromversorgung im Rahmen der Energiewende bei (Schlüsselindikator 9). Der Ausbau des Stromübertragungsnetzes ist insbesondere zur Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem erforderlich, damit das Ziel eines Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch von 65 Prozent im Jahr 2030 erreicht werden kann (Schlüsselindikator 7). Er trägt damit zur Verringerung energiebedingter Treibhausgasemissionen und der Schadstoffbelastung der Luft bei (Schlüsselindikatoren 3 und 13).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,
SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 91. Sitzung am 16. November 2020 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)850 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Stefan Kapferer, 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz)

Jochen Homann, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)

Prof. Dr.-Ing. Oliver Brückl, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg)

Dr. Werner Götz, TransnetBW GmbH

Dr. Michael Ritzau, BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (BET Energie)

Prof. Dr. rer. pol. Felix Müsgens, BTU Cottbus-Senftenberg (BTU)

Dr. Herbert Barthel, BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN, BUND Bayern)

Nadine Bethge, Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende, von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)849 fand im Ausschuss für Wirtschaft und Energie keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE., Ausschussdrucksache 19(9)849

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen,

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der geplante Netzausbau, wie er aus dem Netzentwicklungsplan Strom 2019-2035 hervorgeht, wird mit nahezu 100 Milliarden Euro Investitionskosten für erhebliche Steigerung bei den Netzentgelten sorgen. Allein durch die gesetzlich garantierte Rendite von 7 Prozent auf 40 Prozent des Eigenkapitalanteils entstünden bei einer vollständigen Umsetzung aller Projekte jährliche Kosten von 2,8 Milliarden Euro. Für Abschreibungen, Wartung, Betrieb, Instandhaltung und Kreditbedienung fielen weitere jährliche Kosten an, so dass sich die Gesamtkosten erwartbar auf 10 Milliarden Euro jährlich summieren würden und für einen Anstieg der Netzentgelte für private Verbraucherinnen und Verbraucher von bis zu 4 Cent pro Kilowattstunde sorgen würden. Das würde jährliche Mehrkosten von 160 Euro für Familien mit einem Jahresverbrauch von 4.000 kWh bedeuten. Diese Kosten fielen allein für den Ausbau der Übertragungsnetze an. Mögliche Alternativen, wie ein stärkerer Einsatz von Speichern oder ein höherer Grad an dezentraler Sektorkopplung sowie Modelle zur Einbeziehung der Netzkosten in den Strommarkt müssen bezüglich der entstehenden Kosten bewertet, auf ihre Funktionalität untersucht sowie umfassend und neutral geprüft werden.

Auch der Bedarfsermittlung aus den europäischen Netzentwicklungsplänen, die vollständig in die deutsche Netzentwicklungsplanung einfließt, liegt keine volkswirtschaftliche Gesamtbetrachtung zu Grunde. Ein großer Teil der anstehenden Investitionskosten geht auf die Öffnung des europäischen Energiebinnenmarktes zurück, der Deutschland als Stromtransitland vorsieht, wenngleich ein Teil davon auch der deutschen Energiewende dient. Durch den Ausbau von Interkonnektorenkapazitäten werden erhebliche Durchleitungskapazitäten nötig. Die Kosten für diese Handelswege sollen die deutschen Stromkundinnen und Stromkunden zahlen.

Die Bedarfsermittlung in Deutschland orientiert sich an Zwischenzielen, die auf Grundlage aktueller energiepolitischer Rahmenbedingungen abgeschätzt werden, allerdings nicht auf einen Pfad ausgerichtet sind, der eine vollständige Dekarbonisierung der Volkswirtschaft zum Ziel hat, welcher kompatibel mit den Beschlüssen des Pariser Klimavertrages wäre. Es ist daher davon auszugehen, dass in naher Zukunft weitere Kosten für Energieinfrastruktur und Flexibilitätsoptionen anstehen, die parallel zu den bereits anvisierten Investitionen vorgenommen werden müssen, die aber bei der gegenwärtigen Netzausbauplanung noch keine Berücksichtigung finden.

Aus diesem Grund ist eine umfassende und alle sinnvollen Alternativen abwägende energiepolitische und ökonomische Kosten-Nutzen-Berechnung drängender denn je.

Der Bundestag lehnt den Gesetzentwurf zum Bundesbedarfsplan in der vorliegenden Form ab.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. den Bundesbedarfsplan 2019/2035 zurückzunehmen und eine neue Bedarfsermittlung unter Maßgabe der folgenden Punkte durchzuführen;*
- 2. mit dem 1,5-2-Grad Ziel des Pariser Klimaabkommens kompatible Ausbauziele von regenerativen Erzeugungskapazitäten, Speichern und anderen Flexibilitäten – ausgerichtet auf Treibhausgasneutralität bis 2040 – sowie die Einbeziehung der Gasnetze, Fernwärmenetze und des Industriebedarfs in die Bedarfsermittlung einzuarbeiten;*
- 3. die Bedarfsermittlung mit einer volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse zu überarbeiten und die Kosten des Übertragungsnetzausbaus mit dezentralen Varianten und marktregulatorischen Maßnahmen (Preiszonentrennung, Nodal-Pricing und anderen Modellen der Einbeziehung der Stromhändler in die Kosten) transparent gegenüberzustellen;*
- 4. die Netzplanung der Übertragungsnetze auf ein unabhängiges Konsortium unter Einbeziehung von Wissenschaft und Verbänden zu übertragen;*
- 5. mehr Transparenz bei Netzentgelten und Ausnahmetatbeständen zu schaffen und alle Kalkulationen für Netzentgelte der Zukunft offenzulegen und die Auswirkungen des Netzausbaus auf die Netzentgelte zu überprüfen;*
- 6. die Verstaatlichung der Übertragungsnetze in eine Netzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland voranzutreiben.*

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23491, 19/24236 in seiner 103. Sitzung am 27. Januar 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)934 einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23491, 19/24236 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)936 einen Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23491, 19/24236 ein.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)849 einen Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/23491 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, mit Hilfe des vorliegenden Gesetzes könnten die vorgesehenen Stromleitungen realisiert werden. Für die Fraktion sei es wichtig gewesen, dass es zu keinen Verzögerungen komme und dass keine zwei Gebotszonen errichtet würden. Das Gesetz trage zudem zur Entbürokratisierung bei. In der Anhörung sei zum Ausdruck gekommen, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit entschlackt werden sollten. Der Änderungsantrag trage dieser Forderung Rechnung. Zudem reagiere das Gesetz auf einige Forderungen der Länder. So werde das Projekt NOR-7 den offshore erzeugten Strom besser abtransportieren. Andere Forderungen der Länder seien nicht aufgegriffen worden, um keine weiteren Verzögerungen zu riskieren. Die Gespräche seien auch über SuedLink 3 geführt worden. Es sei verlockend, mit relativ wenig zusätzlichem Aufwand mehr Übertragungskapazitäten zur Verfügung zu stellen. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen werde dafür sorgen, dass noch in dieser Legislaturperiode ein Ordnungsrahmen für ein Wasserstoff-Netz geschaffen werde. Hierzu gehörten ein diskriminierungsfreier Zugang sowie ein entsprechender Netzausbau. Wer die Energiewende wolle, müsse den Netzausbau voranbringen.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, das parlamentarische Verfahren verändere den Gesetzentwurf der Bundesregierung in einigen Punkten, so bei der Kompetenzzuweisung an die Bundesnetzagentur (BNetzA) und bei der Ausschreibung von Netz-Boostern. Bei den Netz-Boostern gehe es um die Frage, ob Übertragungsnetzbetrei-

ber (ÜNB) Netz-Booster selbst bauen und betreiben dürften. Das Bundesbedarfsplangesetz werde es zudem ermöglichen, 35 neue Stromleitungen in den Bundesbedarfsplan aufzunehmen. Der Vorschlag zur Erweiterung von SuedLink 3 von vier auf sechs GW sei zum Bedauern der Fraktion der SPD an dem Argument der zeitlichen Verzögerung gescheitert. Die Fraktion der SPD habe gleichfalls eine Erdverkabelung beim Ostbayernring befürwortet. Mit dem Entschließungsantrag werde die Bundesregierung aufgefordert, eine Startregulierung für Wasserstoffnetze vorzulegen. Es reiche nicht aus, nur Methanetze für Wasserstoff vorzubereiten. Die Planung für ein Wasserstoffnetz müsse mit der Planung für die Gas- und Stromnetze einhergehen. Die Bundesregierung werde weiterhin aufgefordert, die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte zu regeln, damit die Verfahren schnell durchlaufen könnten.

Die **Fraktion der AfD** stellte fest, die Menschen würden unter dem Ausbau der Stromleitungen leiden. Der Ausbau stehe im Zusammenhang mit der in dieser Form nicht notwendigen Energiewende. Insofern sei der Ausbau auch nicht notwendig. Durch zusätzliche Netze werde nicht mehr Versorgungssicherheit erreicht. Diese dienten ausschließlich dazu, mehr instabilen Strom einzuspeisen. Zudem sei die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung technologisch noch nicht ausgereift. So könnten sich Gefahren für die Gesundheit der Anwohner ergeben. Schließlich gehe der Ausbau von Leitungen mit einer Landschaftszerstörung einher. Dies betreffe sowohl abgeholzte Wälder als auch die Flächen, unter denen Erdkabel verliefen. Die Abschaltung von Kraftwerksleistungen und die Leitungsausbaupläne wirkten sich negativ auf die Strompreise aus und müssten durch die Verbraucher bezahlt werden. Die generelle Frage sei, wie die Stromversorgung zukünftig sichergestellt werde, wenn zwei wichtige Energieträger ausfielen.

Die **Fraktion der FDP** drückte ihre Unterstützung für das Anliegen des Gesetzes aus. Es gehe um die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, um Vorhaben des Netzausbaus. Die vorgeschlagenen Vorhaben seien ökonomisch sinnvoll, der Netzausbau könne sich günstig auf die CO₂-Preise auswirken. Hinzu müssten intelligente Konzepte wie das Freileitungsmonitoring treten. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sehe eine Übergangsregelung für Batteriespeichereinrichtungen vor. Für den Übergang sei dies richtig, generell befürworte die Fraktion eine Entflechtung. Die Erstellung barrierefreier Unterlagen sei eine große Belastung. Eventuell könne ein intelligentes Mediationsverfahren ein besseres Mittel darstellen. Der Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. sei teilweise zu befürworten. Bedarfsermittlung, Kosten-Nutzen-Analysen, Netzplanung unter Einbeziehung von Wissenschaft und Verbänden seien gute Ansätze. Eine Verstaatlichung der Übertragungsnetze lehne die Fraktion der FDP allerdings ab.

Die **Fraktion DIE LINKE.** äußerte, das Bundesbedarfsplangesetz verstoße gegen europäisches Recht und sei deshalb abzulehnen. Das europäische Recht fordere eine Kosten-Nutzen-Analyse für alle Maßnahmen. Solche Kosten-Nutzen-Analysen seien nicht durchgeführt worden, weder im Netzentwicklungsplan noch im Bundesbedarfsplangesetz. Was den sogenannten Kompromiss zwischen Hessen, Thüringen und Bayern betreffe, so trage jetzt Thüringen die Last, die Bayern nicht habe tragen wollen. Auch die Prüfung von Alternativen zum Leitungsausbau sei nicht vorgenommen worden. Dies betreffe die Preiszonentrennung, die von vornherein ausgeschlossen worden sei. Eine solche hätte die Kosten deutlich reduziert. Die Kosten für den Übertragungsnetzausbau würden sich auf 80 Milliarden Euro belaufen. Das bedeute einen Strompreisaufschlag von 4 Cent je kWh. Auf der anderen Seite stünden je etwa 2,8 Milliarden Zusatzprofite pro Jahr für die Übertragungsnetzbetreiber. Auch diese müssten durch die Verbraucherinnen und Verbraucher für den Netzausbau aufgebracht werden. Die Fraktion kritisierte, dass die Netz-Booster erst im Änderungsantrag auftauchten. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalte gute und weniger gute Aspekte. Deswegen werde sich die Fraktion DIE LINKE. bei der Abstimmung über den Entschließungsantrag enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** entgegnete der Fraktion der AfD, es sei absurd, dass die Nutzung der Atomenergie sowie die Ableitung von Quecksilber in die Luft bei der Kohleverbrennung und deren negative gesundheitliche Folgen durch die AfD keine Erwähnung fänden. Zudem habe ein Großteil der Hochspannungsleitungen in Deutschland schon vor dem Ausbau der erneuerbaren Energien bestanden. Durch diese sei der Strom aus Kohle- und Atomkraftwerken geflossen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstütze den Ausbau und halte dessen Umfang für plausibel, weshalb sie für die Annahme des Gesetzentwurfs stimmen werde. Die Unterstützung müsse allerdings über eine bloße Zustimmung hinausgehen. Das Parlament und seine Mitglieder müssten auch in der Öffentlichkeit deutlich machen, dass der Ausbau nicht das Ergebnis der Bestrebungen von Stromkonzernen sei, sondern auf parlamentarischen Beschlüssen beruhe. Die Fraktion habe sich für eine öffent-

liche Anhörung und für eine Debatte im Plenum eingesetzt. Die Bürgerinnen und Bürger, die von den Stromleitungen in ihrer Nähe direkt betroffen seien, hätten ein Recht darauf, erklärt zu bekommen, warum die Leitungen gebaut werden müssten. Fehlende Transparenz untergrabe die Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)934.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/23491, 19/24236 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)936 zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)849.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zur Änderung von Artikel 1 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

Zur Änderung von Nummer 5 Buchstabe j

Vorhaben 77: Isar – Altheim

Vorhaben 77 ist als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung gekennzeichnet, das als Pilotprojekt nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann.

Vorhaben 78: Anbindungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4)

Vorhaben 79: Anbindungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4)

Die Vorhaben 78 und 79 sollen jeweils zwischen den verbindlichen Punkten Emden und Wietmarschen/Geeste verlaufen. Diese Teile der Vorhaben sind zusätzlich mit A2 und nunmehr auch mit G gekennzeichnet. Bei diesen Teilen der Vorhaben 78 und 79 soll nach Möglichkeit eine Bündelung mit dem Vorhaben 1 des Bundesbedarfsplangesetzes erfolgen. Für Vorhaben 1 ist bereits die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gegeben. Für die Vorhaben 78 und 79 wird die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durch die A2-Kennzeichnung für die Länge der Parallelführung zum Vorhaben 1 begründet. Das Vorhaben 1 befindet sich bereits in der Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur. Daher wird aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit über die G-Kennzeichnung bei den Vorhaben 78 und 79 für die Länge der Parallelführung zu Vorhaben 1 auf eine zusätzliche Bundesfachplanung verzichtet.

Vorhaben 80: Anbindungsleitung Grenzkorridor V – Büttel (BorWin6)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Anbindungsleitung NOR-7-2 (BorWin6). Ziel des Vorhabens ist die Anbindung von Offshore-Windenparks in der Nordsee im Gebiet N-7 (Zone 2) an den Netzverknüpfungspunkt Büttel. Das Gesetz legt den Grenzkorridor V und den Netzverknüpfungspunkt Büttel verbindlich fest.

Vorhaben 80 ist als ein Vorhaben gekennzeichnet, welches als Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistung über große Entfernung errichtet werden soll.

Zur Änderung von Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)**Zur Einfügung von Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der §§ 118a und 118b.

Zur Änderung von Nummer 6 (neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zur Einfügung von Nummer 7

§ 59 legt den Grundsatz fest, wonach die Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach dem EnWG durch Beschlusskammern getroffen werden. Hiervon abweichend enthält § 59 Abs. 1 Satz 2 eine Aufzählung von Entscheidungen, bei denen dieser Grundsatz nicht gilt, so dass in diesen Fällen neben den Beschlusskammern auch andere Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur entscheiden können. Etwaige Aufsichtsverfahren gemäß § 65 EnWG sowie die Streitbeilegungsverfahren gemäß Art. 4 Abs. 8 ER-VO und Art. 6 Abs. 10 SO-VO können insofern weiterhin durch die Kammern geführt werden.

Die aus den europäischen Verordnungen erwachsenden Entscheidungskompetenzen werden sehr stark durch vorlaufende Abstimmungsprozesse auf europäischer Ebene vorgeprägt. Das bedeutet, dass der nationale Gestaltungsspielraum sehr begrenzt ist. Im Grunde geht es nur um einen letzten Umsetzungsschritt für die im Vorfeld zwischen den Übertragungsnetzbetreibern verschiedener Mitgliedstaaten erarbeiteten Regelungen. Um die Genehmigungsfähigkeit sicherzustellen, ist die Bundesnetzagentur mit anderen europäischen Regulierungsbehörden umfangreich in diese Abstimmungen zwischen den Netzbetreibern einbezogen. Mit der Übertragung der Möglichkeit, Entscheidungen auch außerhalb der Beschlusskammern zu treffen, wird ein Gleichlauf zwischen den vorbereitenden Verhandlungen auf EU-Ebene und dem Erlass und damit auch der Verantwortung für die abgestimmte Entscheidung hergestellt.

Dazu wird § 59 Abs. 1 Satz 2 Nummer 14 neu gefasst und die Nummern 20 bis 25 neu angefügt.

Die bisherige Nummer 14 regelt bereits, dass die ausschließliche Zuständigkeit der Beschlusskammern nicht für die Überprüfung bestehender Gebotszonenkonfigurationen gilt. Diese Kompetenz wird dahingehend angepasst, dass dies nunmehr für weitere Entscheidungen auf Grundlage der VO (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement gilt. Das betrifft insbesondere die Art. 9 („Annahme der Geschäftsbedingungen und Methoden“), Art. 65 („Abschaffung der expliziten Vergabe“) und Art. 68 („Clearing und Abrechnung“).

Nummer 20 betrifft Entscheidungen auf Grundlage der VO (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität. Gegenstand der Regelung ist insbesondere Art. 4 („Annahme der Modalitäten oder Methoden“), Art. 30 „Entscheidung über Möglichkeiten der zonenübergreifenden Risikoabsicherung“) und Art. 36 („Allgemeine Bestimmungen für die Nominierung physikalischer Übertragungsrechte“).

Nummer 21 bezieht sich auf VO (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb. Entscheidungen sind hier im Rahmen von Art. 6 Abs. 1-9 („Genehmigung der Modalitäten und Methoden der ÜNB“) und Art. 7 („Änderung der Modalitäten und Methoden von ÜNB“) zu treffen.

Nummer 22 adressiert VO (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes. Dort sind insbesondere aufsichtsrechtliche Aspekte hinsichtlich Art. 4 Abs. 2-7 betroffen.

Mit Nummer 23 wird geregelt, dass im Rahmen der VO (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt bestimmte Genehmigungs- und Entscheidungskompetenzen nicht zwingend den Beschlusskammern zugewiesen sind. Hierzu gehören etwa Art. 15 „Aktionspläne, Art. 16 „Allgemeine Grundsätze für das Engpassmanagement und die Kapazitätsvergabe“, Art. 17 „Zuweisung zonenübergreifender Kapazität für alle Zeitbereiche“ und Art. 35 „Einrichtung und Aufgaben der regionalen Koordinierungszentren“.

Nummer 24 betrifft die Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Ladesäulenverordnung. Da absehbar möglichst viel Ladeinfrastruktur zur Verfügung stehen soll, sind angepasste Entscheidungswege innerhalb der Bundesnetzagentur notwendig. Nur so können künftig Anordnungen zügig erlassen werden.

Schließlich werden mit Nummer 25 die Entscheidungen nach § 118b geregelt, durch die die Bundesnetzagentur ausnahmsweise die Errichtung, das Eigentum oder den Betrieb von Batteriespeichern durch einen Übertragungsnetzbetreiber genehmigen kann.

Zur Einfügung von Nummer 8

Die Umsetzung der Übergangsregelung zur Genehmigung von Batteriespeicheranlagen führt bei der Regulierungsbehörde zu zusätzlichem Prüfungs- und Entscheidungsaufwand. Die Ergänzung des § 118b in § 91 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht es der Regulierungsbehörde, für das neue Verfahren Gebühren zu erheben.

Zur Einfügung von Nummer 9

Die Richtlinie (EU) 2019/944 (im Folgenden: Richtlinie) enthält erstmals konkrete Regelungen zu Energiespeicheranlagen. Um Quersubventionierungen zwischen wettbewerblichem Speicherbetrieb und reguliertem Netzbetrieb zu vermeiden, sind Speicherdienste grundsätzlich marktgestützt und wettbewerblich zu beschaffen. Das ausdrückliche Verbot für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, Energiespeicheranlagen in ihrem Eigentum zu halten oder diese zu betreiben, zu verwalten oder zu errichten wurde mit den Artikeln 36 Absatz 1 und 54 Absatz 1 der Richtlinie verankert. Gleichzeitig gibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen. Ob und wie der Gesetzgeber von dieser allgemeinen Ausnahmemöglichkeit Gebrauch macht, wird im Rahmen eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie entschieden. Auch die Umsetzung des ausdrücklichen Verbots der Richtlinie soll in diesem Rahmen erfolgen; jedoch finden bereits nach derzeitiger Rechtslage die allgemeinen entflechtungsrechtlichen Bestimmungen u.a. auf Batteriespeicheranlagen als Erzeugungsanlagen Anwendung. Die hier vorgelegte Übergangsregelung soll sicherstellen, dass die gemäß Artikel 54 Absatz 5 der Richtlinie besonders privilegierten Vorhaben realisiert werden könnten. Privilegiert werden danach Batteriespeicheranlagen mit spezifischem Einsatzkonzept (reaktive Wiederherstellung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs nach einer Störung), für die bis 2024 eine Investitionsentscheidung gefallen ist. Diese Speicheranlagen sind während der Dauer ihrer Abschreibung von den ansonsten regelmäßig erforderlichen Markttests befreit.

In einem ersten Schritt bedarf es deshalb einer kurzfristigen Umsetzung der beschriebenen Übergangsregelung für den Bereich der Übertragungsnetze. Unter anderem soll damit ein Rechtsrahmen für die fristgerechte Realisierung der Netzbooster-Pilotanlagen gesetzt werden, die mit dem Netzentwicklungsplan 2019 bestätigt wurden. Hierbei handelt es sich um innovative Netzführungskonzepte, die die Verwendung von Batteriespeichern voraussetzen. Gemäß Netzentwicklungsplan sollen dazu drei Pilotanlagen an den Standorten Kupferzell, Audorf/Süd und Ottenhofen errichtet werden.

Durch das Einfügen des § 118a wird den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht, die Errichtung und den Betrieb einer Batteriespeicheranlage auszuschreiben. Dies ist erforderlich, da die entsprechende Ausnahmemöglichkeit des Artikels 54 der Richtlinie eine erfolglos verlaufene Ausschreibung voraussetzt. Nach Absatz 1 Satz 1 ist eine Ausschreibung nur zulässig, wenn die Anlage notwendig ist, damit er in effizienter Weise seinen Verpflichtungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 nachkommen kann. Die Notwendigkeit wäre zu verneinen, wenn die mit der Anlage zu erbringende Dienstleistung in effizienter Weise als Flexibilitäts- oder Systemdienstleistung am Markt beschafft werden könnte. Weiterhin darf der Netzbetreiber nach Absatz 1 Satz 2 einen Zuschlag dann nicht erteilen, wenn der Dritte die mit der Anlage angebotene Leistung bei vollständiger Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht rechtzeitig oder nicht zu angemessenen Kosten zur Verfügung stellen kann. Um prohibitive Höchstpreise zu verhindern, bemisst sich die Angemessenheit der Kosten an den Kosten, die einem Netzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb einer vergleichbaren Anlage entstehen würden bzw. entstanden sind, was mit Absatz 1 Satz 3 klargestellt wird. Absatz 1 Satz 4 regelt ausdrücklich ein Verbot der Vermarktung von Leistung und Arbeit der Anlage. Erhält ein Dritter den Zuschlag, hat er die Anlage ausschließlich und über die gesamte Nutzungsdauer dem ausschreibenden Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Er darf die Anlage nicht für marktbezogene Maßnahmen nutzen. Auch der Übertragungsnetzbetreiber darf die Arbeit oder Leistung der Anlage nicht auf den Strommärkten veräußern. Das Vermarktungsverbot gilt somit unabhängig davon, wer Eigentümer der Anlage ist. Der Begriff der Strommärkte umfasst unter anderem den börslichen und außerbörslichen Terminmarkt, den börslichen und außerbörslichen vor- und untertägigen Spotmarkt sowie den Regelleistungsmarkt.

Absatz 2 ermöglicht der Regulierungsbehörde Festlegungen zu Vorgaben zur näheren Ausgestaltung des Ausschreibungsverfahrens nach Absatz 1 zu machen. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zu Inhalt und Umfang der

Ausschreibungsbedingungen, wie beispielsweise Verfügbarkeitsanforderungen, Vertragsstrafen und Haftungsregelungen.

Mit dem neu geschaffenen § 118b wird der in Artikel 54 Absatz 5 der Richtlinie vorgesehene besonders privilegierte Ausnahmetatbestand für Batteriespeicheranlagen mit spezifischem Einsatzkonzept (reaktive Wiederherstellung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs nach einer Störung) umgesetzt. Für die unter diese Übergangsregelung fallenden Batteriespeicheranlagen muss unter anderem bis zum Jahr 2024 eine Investitionsentscheidung gefallen sein. Die Ausnahmen sind von der zuständigen Regulierungsbehörde zu genehmigen. § 118b regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Ausnahme und schöpft dabei die Privilegierungsmöglichkeit nach Artikel 54 Absatz 5 der Richtlinie aus.

Mit Absatz 1 wird die Ausnahme unter den Genehmigungsvorbehalt der Regulierungsbehörde gestellt und der Anwendungsbereich definiert. Entsprechend der Richtlinie (Artikel 54 Absatz 5) gilt die vorliegende Übergangsregelung nur für den Einsatz von Batteriespeicheranlagen zum Zweck der reaktiven Netzbetriebsführung. Batteriespeicheranlagen sind Anlagen, die elektrische Energie zum Zwecke der chemischen Zwischenspeicherung verbrauchen und als elektrische Energie erzeugen. Die Genehmigung ist im Einzelfall durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber bei der Regulierungsbehörde zu beantragen.

Absatz 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Regulierungsbehörde eine Ausnahme genehmigen kann. Danach kann die Regulierungsbehörde genehmigen, dass Übertragungsnetzbetreiber das Eigentum an einer Batteriespeicheranlage halten, diese errichten oder betreiben, wenn die in Satz 1 Nummern 1 bis 3 benannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Zudem wird die Genehmigung erst wirksam, wenn die in Satz 2 genannte Bedingung erfüllt ist. In der nationalen Umsetzung wird auf eine ausdrückliche Nennung des Begriffs „Verwalten“ verzichtet, da kein eigener Regelungsgehalt ersichtlich ist. Die hier erwartbaren Fallgestaltungen sind bereits durch die Begriffe „Errichtung“ und „Betrieb“ erfasst. Nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a hat der Übertragungsnetzbetreiber nachzuweisen, dass die Anlage notwendig ist, damit er in effizienter Weise seinen Verpflichtungen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 nachkommen kann. Die Notwendigkeit wäre zu verneinen, wenn die mit der Anlage zu erbringende Dienstleistung in effizienter Weise als Flexibilitäts- oder Systemdienstleistung am Markt beschafft werden könnte.

Weiter ist nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Anlage ausschließlich zu netzdienlichen Zwecken genutzt wird und nicht dazu verwendet wird, um Leistung oder Arbeit auch nicht teilweise oder temporär auf den Strommärkten zu kaufen oder zu verkaufen. Damit wird die in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie formulierte Anforderung umgesetzt.

Schließlich hat der Übertragungsnetzbetreiber nach Satz 1 Nummer 2 in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren nach § 118a zu ermitteln, ob die Anlage durch Dritte errichtet und betrieben werden kann („Markttest“). Das Ausschreibungsverfahren muss nach Nummer 2 Buchstabe a erfolglos verlaufen sein, so dass kein Zuschlag an einen Dritten erteilt wurde.

Die Voraussetzung nach Satz 1 zur Genehmigung des Eigentums an einer Batteriespeicheranlage und der darauf bezogenen Tätigkeiten des Übertragungsnetzbetreibers ist nach Nummer 2 Buchstabe b auch dann erfüllt, wenn sich erst nach Erteilung des Zuschlags herausstellt, dass die mit der Anlage angebotene Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Dies soll insbesondere die erforderliche Qualität der Angebote von Dritten im Ausschreibungsverfahren sicherstellen.

Der Netzbetreiber gibt die Ausschreibungsbedingungen vor, diese sind jedoch im Hinblick auf das technische Einsatzkonzept der Anlage sowie die hiermit verbundenen Haftungsregelungen durch die Regulierungsbehörde auf ihre Offenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit hin zu überprüfen. Hierbei überprüft die Regulierungsbehörde auch, ob der Übertragungsnetzbetreiber keine weitergehende Haftung von einem Dritten verlangt, als er selbst gesetzlich auferlegt bekommen hat.

Satz 1 Nummer 3 schränkt den Geltungsbereich der Übergangsregelung in sachlicher Hinsicht weiter ein. Die Ausnahmeregelung soll nur solche Batteriespeicheranlagen gelten, die ausschließlich zur reaktiven Wiederherstellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 eingesetzt werden. Der Einsatz der Anlagen darf dabei nur solange erfolgen, wie die Netzsicherheit nicht durch Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sichergestellt werden kann.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird zum einen die von der Richtlinie in Artikel 54 Absatz 5 Satz 1 vorgegebene Bedingung zur Geltungsdauer des Privilegs umgesetzt, dass der Verzicht auf einen zweiten Markttest nur für die übliche Abschreibungsdauer der Anlagen gelten soll. Da es sich um eine Übergangsregelung handelt, wird diese Bedingung in der Weise umgesetzt, dass die Genehmigung nach der Übergangsvorschrift auf die übliche Abschreibungsdauer beschränkt ist. Danach bzw. rechtzeitig vor Ablauf der Abschreibungsdauer müsste ggf. ein neuer Antrag gestellt werden. Zum anderen wird mit Satz 2 geregelt, dass die von der Regulierungsbehörde nach Absatz 2 Satz 1 erteilte Genehmigung erst dann wirksam wird, wenn der Netzanschluss spätestens zwei Jahren nach der Investitionsentscheidung und die Investitionsentscheidung für die Anlage, wie in der Richtlinie vorgegeben, bis zum 31.12.2024 erfolgt ist.

Absatz 3 ermächtigt die Regulierungsbehörde zur Festlegung näherer Bestimmungen zur Ausgestaltung des Verfahrens nach Absatz 2. Dies betrifft Vorgaben zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens.

Zur Änderung von Artikel 4 Nummer 21

§ 30a Absatz 3 Satz 1 NABEG verpflichtet die Vorhabenträger, Anträge und Unterlagen auch in möglichst barrierefreier Form bei der zuständigen Behörde einzureichen, damit diese wiederum gegebenenfalls ihre eigenen Pflichten nach dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) erfüllen kann. Dabei bieten die in der BITV 2.0 vorgesehenen Standards eine Orientierung. Die barrierefreie Gestaltung erfordert danach nicht die Verwendung Leichter Sprache. Die Verwendung Leichter Sprache ist nach § 4 BITV 2.0 nur für bestimmte Inhalte der Webseiten öffentlicher Stellen vorgesehen.

Nach § 30a Absatz 3 Satz 2 NABEG entfällt diese Pflicht, soweit eine barrierefreie Form nicht möglich ist oder der Vorhabenträger durch sie unverhältnismäßig belastet würde. Dies wird insbesondere bei kartografischen Darstellungen regelmäßig der Fall sein.

Berlin, den 27. Januar 2021

Johann Saathoff
Berichterstatter

